

II-14496

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7087 II

1994-07-16

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Vollzug des Aufenthaltsgesetzes

"Die Illegalität wollen wir verhindern, und das ist damit auch gemeint. Es ist nicht gemeint, daß wir Gastarbeiter abschieben wollen, etc." So der SPÖ-Abgeordnete Elmecker angesichts einer Debatte über die Regierungsvorlage zum Aufenthaltsgesetz in der Nationalratssitzung vom 3.6.1992. Die Kritik, die vom Grünen Klub im Parlament bereits während der Verhandlungsphase am - damals noch ein Entwurf - Aufenthaltsgesetz geübt wurde, hat sich leider schon nach einem Jahr in beängstigender Weise bewahrheitet. Das Gesetz mußte inzwischen zweimal novelliert werden. Außerdem wurde versucht, es mit Hilfe von Verordnungen zu entschärfen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wieviele Verordnungen sind seit Inkrafttreten zum Aufenthaltsgesetz (konkret aufgeführt nach Gesetzesblattnummer) ergangen?
2. Wieviele Schreiben an alle Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Ämter der Landesregierungen sind seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz von Ihrem Ministerium ausgeschickt worden (aufgelistet nach der jeweiligen Zahl dieser Rundschreiben)?
3. Laut einem Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 20.6.1994 über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltbewilligung ist die Quote von 600 Erstbewilligungen, die Kärnten für das Jahr 1994 zugeteilt wurde, bereits erschöpft. In welchen anderen Bundesländern ist die Quote, die für Erstbewilligungen laut Verordnung BGBI 72/1994 zugeteilt wurde, ebenfalls bereits erschöpft?
4. Seit wann ist in den jeweiligen Bundesländern die laut Verordnung BGBI 72/1994 zugeteilte Quote bereits erschöpft (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?

5. Wird in Ihrem Ministerium bereits an einer neuen Verordnung gemäß § 2 AufG zwecks Erhöhung der Quote gearbeitet?
6. Wie können Familienangehörige ihren Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltbewilligung, der in § 3 festgeschrieben ist, durchsetzen, wenn bereits wie in Kärnten am 20.6.1994 die Quote ausgeschöpft ist?
7. Was passiert mit Anträgen von Familienangehörigen, bei denen es sich um Erstbewilligungen handelt und die einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung haben?
8. Müssen diese Familienangehörigen über sechs Monate, also bis zum 1.1.1995, mit der positiven Erledigung ihres Antrages trotz Rechtsanspruch warten?
9. Nimmt in solchen Fällen Ihr Ministerium eine Säumnisbeschwerde in Kauf?
10. Wie rechtfertigen Sie die Tatsache, daß Ehegatt/inn/en von österreichischen Staatsbürger/inn/en, die nicht Staatsbürger/inn/en eines EWR-Staates sind, ein Jahr verheiratet sein müssen, während Ehegatt/inn/en von Staatsbürger/inn/en anderer EWR-Staaten, die Drittstaatsangehörige sind, noch am Tage der Hochzeit nach Österreich einreisen und sich hier aufhalten dürfen?
11. Wie rechtfertigen Sie die Tatsache, daß volljährige Kinder und Eltern von österreichischen Staatsbürger/inne/n bzw deren Ehegatt/inn/en, die nicht Staatsbürger/innen eines EWR-Staates sind, anders als die begünstigten Drittstaatsangehörigen von anderen EWR-Staatsbürger/inne/n, wie in § 29 FrG festgeschrieben, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung haben und überhaupt nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zur Vermeidung einer besonderen Härte) eine Bewilligung zum Zwecke der Familienzusammenführung erhalten können?
12. Ist diese Ungleichbehandlung von Angehörigen von EWR-Staatsbürger/inn/en, die nicht EWR-Staatsbürger/innen sind, durch das Aufenthalts- und Fremdengesetz, auf die bereits die Abgeordnete Terezija Stojsits in ihrer Abweichenden Stellungnahme zum Aufenthaltsgesetz hingewiesen hat, bewußt geschaffen worden?
13. Wie vereinbaren Sie diese Ungleichbehandlung mit Art 7 B-VG bzw dem BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (BGBI 390/73)?
14. Haben Drittstaatsangehörige (Angehörige, die nicht Staatsbürger/innen eines EWR-Staates bzw der Schweiz sind), die Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Ehegatt/inn/en von Schweizer Staatsbürger/inne/n sind, wie die begünstigten Drittstaatsangehörigen gemäß § 29 Abs 3 FrG einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Sichtvermerkes?
15. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen können die in der Frage Nr 14 erwähnten Angehörigen von Schweizer Staatsbürger/inne/n, die nicht Mitglied eines EWR-Staates sind, eine Aufenthaltsberechtigung in Österreich erlangen?

16. Der gesicherte Lebensunterhalt stellt nach dem Fremdengesetz keinen Sichtvermerksversagungsgrund dar. Trotzdem wurden in letzter Zeit die Aufenthaltsbewilligungen von ganzen Familien mit der Begründung, daß der Lebensunterhalt nicht sichergestellt sei (der Ehemann bzw Vater seit längerer Zeit arbeitslos ist), obwohl sich die Familie bereits seit mehreren Jahren in Österreich aufhält, abgelehnt. Wir rechtfertigen Sie diese Vollzugspraxis im Sinne des Art 8 EMRK?
17. Wird bei Ablehnung der Aufenthaltsbewilligungen (Verlängerungsanträge) von Personen, die sich bereits seit mehreren Jahren in Österreich aufhalten, auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens berücksichtigt?
18. Welches Einkommen erachten Sie für Personen, die sich bereits seit mehreren Jahren in Österreich aufhalten, für ausreichend, damit im Sinne des § 5 Abs 1 davon ausgegangen werden kann, daß der Lebensunterhalt gesichert ist?
19. Welches Einkommen ist für eine Familie, die sich seit mehreren Jahren in Österreich aufhält, notwendig, damit Ihrer Meinung nach davon ausgegangen werden kann, daß der Lebensunterhalt gesichert ist?
20. Ist Ihrer Meinung nach die Kinderbeihilfe und Ersparnisse bei Beurteilung, ob der Lebensunterhalt im Sinne des § 5 Abs 1 AufG gesichert ist, zu berücksichtigen?
21. In letzter Zeit gibt es auch mehrere Entscheidungen, daß Familien, die sich bereits seit mehreren Jahren in Österreich aufhalten, keine Aufenthaltsbewilligung erhalten, da aufgrund des Familienzuwachses nach Ansicht der zuständigen Behörde die ortsübliche Unterkunft nicht mehr gesichert ist. Vertreten Sie die Auffassung, daß diese Vollzugspraxis zur Verbesserung der Wohnsituation in Österreich beiträgt?
22. Wenn ja, worauf stützt sich Ihre Auffassung?
23. Wenn nein, was werden Sie gegen diese Vollzugspraxis unternehmen?
24. Ist es Sinn und Zweck des Aufenthaltsgesetzes, daß volljährige Kinder, die bei ihren Eltern leben, keine Aufenthaltsbewilligung mehr erhalten, da sich inzwischen die Familie vergrößert hat?
25. Gemäß § 6 Abs 2 kann der Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung auch vom Inland aus gestellt werden. Wenn aufgrund falscher Information ein derartiger Verlängerungsantrag trotzdem vom Ausland aus gestellt wurde, handelt es sich dann Ihrer Rechtsauffassung nach um einen Verlängerungsantrag oder um einen Antrag auf Erteilung einer Erstbewilligung?
26. Wie begründen Sie Ihre Rechtsauffassung?
27. Gemäß § 6 Abs 3 verlängern sich Aufenthaltsbewilligungen um längstens sechs Wochen ab Ablauf der Aufenthaltsbewilligung. Laut Anmerkung von Beamten Ihres Ministeriums (Bezdeka - Graser zu § 6 AufG) befinden sich die Personen, die rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestellt haben, nach Ablauf dieser 6-Wochenfrist nicht mehr rechtmäßig in Österreich. An der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes in Österreich sind erhebliche Rechtsfolgen

gebunden (Familienbeihilfe, Mitversicherung, Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, Bestrafung nach dem Fremdengesetz, ...). Wie rechtfertigen Sie diese Nachteile, die für die Betroffene, ohne daß sie irgendein Verschulden trifft, eintreten?

28. Derzeit ist mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens zwei bis drei Monaten zu rechnen. Wenn gegen einen ablehnenden Bescheid eine Berufung eingebracht wird, muß damit gerechnet werden, daß bis zur Erledigung des Antrages ein Zeitraum von bis zu einem Jahr verstreicht. Warum haben Sie sich bis heute dagegen ausgesprochen, daß § 6 Abs 3 des Aufenthaltsgesetzes dahingehend novelliert wird, daß sich die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung, wenn der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde, bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Antrages verlängert wird?
29. Gemäß § 17 Abs 4 FrG darf über die Ausweisung einer Person erst nach Erledigung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung entschieden werden. Gilt dies auch für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes?
30. Wenn nein, wie rechtfertigen Sie die Tatsache, daß in vielen Fällen wegen geringfügigen Verwaltungsdelikten (Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, gegen das Meldegesetz ...) ein Aufenthaltsverbot während des laufenden Verfahrens über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erlassen wird?
31. Ist diese Vollzugspraxis in Ihrem Sinne?
32. In letzter Zeit hat sich häufig gezeigt, daß die Fremdenpolizei von der Aufenthaltsbehörde zwar davon verständigt wird, daß der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in erster Instanz abgelehnt wurde, nicht jedoch davon, daß dagegen eine Berufung eingebracht wurde. Dies führt zu zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da in der Regel von der Fremdenpolizei die Personen, deren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abgelehnt wurde, vorgeladen werden. Nach Mitteilung, daß eine Berufung eingebracht wurde, der Akt jedoch wieder abgelegt wird. Was werden Sie unternehmen, um diesen zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu vermeiden?
33. Laut Anmerkung zu § 8 AufG der Beamten Ihres Ministeriums (Bezdeka und Graser) ist die Behörde von Amts wegen verpflichtet, Aufenthaltsbewilligungen bei Verlust der Unterkunft oder bei Verschlechterung des Unterhaltes zu entziehen. Ist das auch Ihre Rechtsauffassung?
34. Wie rechtfertigen Sie die in § 8 Abs 2 festgelegte Sippenhaftung im Sinne des Art 8 EMRK?
35. Wie hoch sind die budgetären Mittel, die von Ihrem Ministerium für eine Integrationshilfe im Sinne des § 11 AufG eingesetzt werden?
36. Welche konkreten Maßnahmen wurden von Ihrem Ministerium unterstützt?
11 11 11 11